

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 7



Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.2023

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Seite

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus Fließgewässern auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn 295

Veröffentlichung des Ergebnisses der Vorprüfung nach UVPG für die Verrohrung des straßenbegleitenden Grabens am Kreisverkehr K 114 / Wolfsburger Straße in Gifhorn 297

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn 297

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN - - -

STADT WITTINGEN - - -

GEMEINDE SASSENBURG - - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

- - -

SAMTGEMEINDE BROME - - -

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung der Genehmigung der 44. Änderung, Teilbereiche Hankensbüttel, Emmen, Langwedel und Wentorf des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel 299

Gemeinde Hankensbüttel Bekanntmachung des Bebauungsplans „Am Hohlweg“ im Ortsteil Emmen gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) 300

Gemeinde Steinhorst Bekanntmachung Widmung „An der Lachtefurt“. Gemarkung Steinhorst 301

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Meinersen	Satzung der Gemeinde Meinersen über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark-Seershausen“, Gemeindeteil Seershausen	302
--------------------	--	-----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Adenbüttel	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017	302
---------------------	---	-----

Gemeinde Schwülper	Veränderungssperre für die 2. Änderung des Bebauungs- plans "Höben" mit örtlicher Bauvorschrift	303
--------------------	--	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

	1. Nachtragshaushaltssatzung 2023	304
--	-----------------------------------	-----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus Fließgewässern auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn erlässt auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (OWHG) in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 25, 26, 33 WHG und § 34 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern 2. und 3. Ordnung zur Bewässerung und Beregnung auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn mittels Pumpvorrichtungen wird bis auf Widerruf untersagt. Die Untersagung gilt auch für Wasserentnahmen, für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
2. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

NWG Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

NVwVfG Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Begründung:

Der Landkreis Gifhorn, Untere Wasserbehörde, ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. (§ 128 Abs. 1 NWG).

Das Entnehmen oder die Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 und §§ 27 bis 31 WHG) zu entsprechen. Wegen der seit Monaten vorherrschenden Trockenheit führen die oberirdischen Gewässer im Landkreis Gifhorn zu wenig Wasser, um die Wasserentnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in Einklang bringen zu können.

Die Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet, sodass die Untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1, Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen hat.

Aufgrund des zu geringen Wasserdargebotes sind bei fortlaufenden uneingeschränkten Wasserentnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt zu befürchten, weshalb der Landkreis Gifhorn auch die durch wasserrechtliche Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen gemäß § 13 Abs. 1 WHG und § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG gänzlich untersagt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt nach § 10 WHG lediglich eine widerrufliche öffentlich-rechtliche Befugnis zur Benutzung eines Gewässers, nicht ein Recht. Die angeordneten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, den durch sie angestrebten Zweck, nämlich eine Schädigung der Gewässerökologie zu vermeiden, zu erreichen. Sie sind auch angemessen, da sie keine Nachteile herbeiführen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem durch sie angestrebten Zweck einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG stehen. Auf Grund der Widerruflichkeit wasserrechtlicher Erlaubnisse gemäß § 18 WHG ist die temporäre Reduzierung der Wasserentnahmen während der Niedrigwasserperiode auch als mildestes Mittel anzusehen.

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten, beabsichtigten Regelung nicht individuell bestimmbar, sondern nach allgemeinen Merkmalen (hier: Gewässerbenutzer) bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln die Möglichkeit besteht, Wasserentnahmen fortzusetzen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

Hinweis:

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG bis zu einer Höhe von 50.000 Euro verhängt werden.

In begründeten Fällen können auf vorherigen Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gegen die Anordnung des Sofortvollzuges ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung an das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu stellen.

Der Antrag kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 20. Juni 2023

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereichs 9 – Umwelt

Az. 9.2/ 6630-09-5/23

Der Landkreis Gifhorn, Kreisstraßenwesen, beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verrohrung des straßenbegleitenden Grabens an der K 114, Gewässer III. Ordnung, auf einer Länge von etwa 125 m für die Herstellung des Kreisverkehrsplatzes Wolfsburger Straße. Als Ausgleich wird der Allerkanal durch Kieseinbau ökologisch aufgewertet.

Gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. geltenden Fassung ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Insbesondere unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien sind durch das Vorhaben keine dauerhaft schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung zu erwarten und die Bewirtschaftungsziele für Grund- und Oberflächenwasserkörper werden nicht gefährdet.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gifhorn, den 05.06.2023

Im Auftrage

Schielberg

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 26.04.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds.GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes v. 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 26.04.2017.

Artikel 1

§ 4 Abs. 6 wird neu eingefügt:

In besonderen Einzelfällen (z.B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen Überregionalen Angebot) können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler die im Abs.1 genannten zeitlichen Grenzen im Einzelfall um bis zu 15 Minuten erhöht werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung dies erfordert. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Förderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Bei der Benutzung eines Personenkraftwagens ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung zu Schulen im Landkreis Gifhorn jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann (einfache Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin/ des Schülers und der Schule).

Der Erstattungsbetrag je Entfernungskilometer richtet sich nach der jeweils gültigen Wegstreckenentschädigung des § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

Artikel 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 28.06.2023

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann

Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

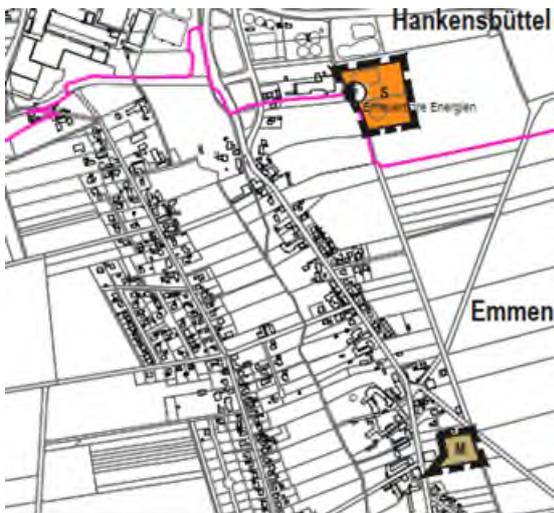
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

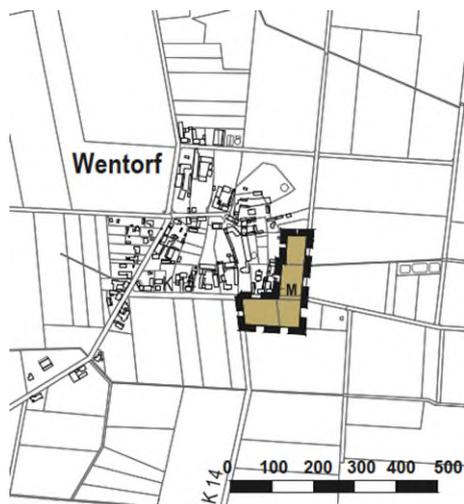
Bekanntmachung der Genehmigung der 44. Änderung, Teilbereiche Hankensbüttel, Emmen, Langwedel und Wentorf des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 12.06.2023, Az.: 6121-02/50/44, die 44. Änderung, Teilbereich Hankensbüttel, Emmen, Langwedel und Wentorf des Flächennutzungsplans genehmigt. Die Lage der Plangebiete ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).

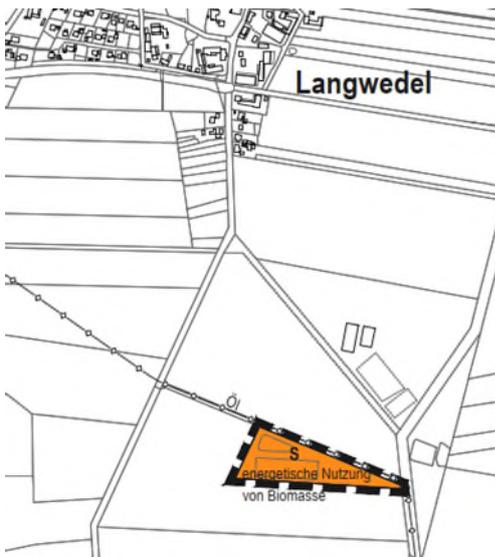
Teilbereich Hankensbüttel und Emmen



Teilbereich Wentorf



Teilbereich Langwedel



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung, Teilbereiche Hankensbüttel, Emmen, Langwedel und Wentorf des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel wirksam.

Die 44. Änderung, Teilbereiche Hankensbüttel, Emmen, Langwedel und Wentorf des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 44. Änderung, Teilbereiche Hankensbüttel, Emmen, Langwedel und Wentorf des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen.

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 20.06.2023

(L. S.)

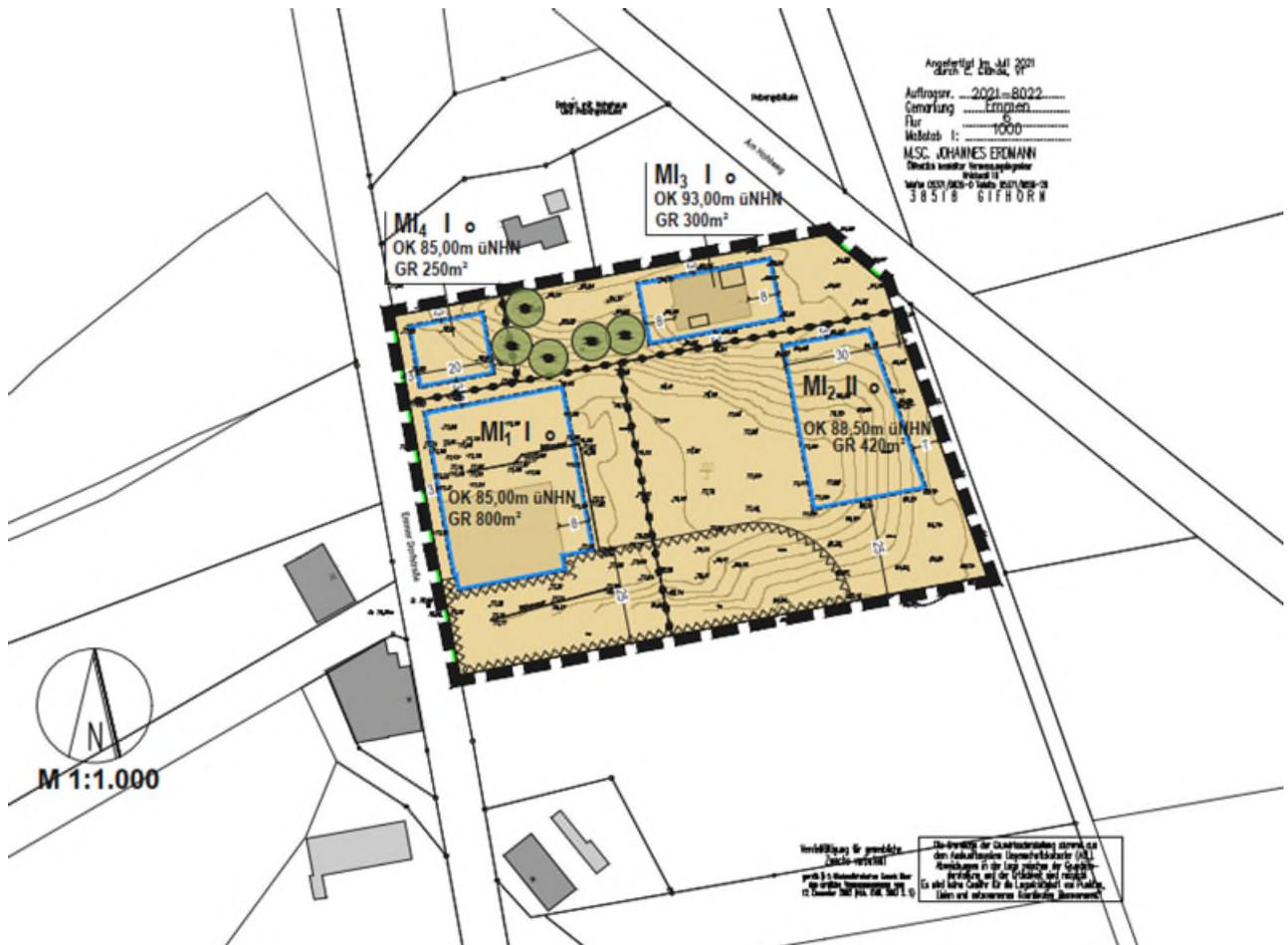
Evers
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE HANKENSBÜTTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Am Hohlweg“ im Ortsteil Emmen gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 den Bebauungsplan „Am Hohlweg“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).



Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan im Ortsteil Emmen rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbuettel.de eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hankensbüttel, 14.09.2022

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 beschlossen, dass die Verkehrsanlage (Weg) in der Gemarkung Steinhorst, Flur 4, Flurstück 69/12 mit einer Größe von 1.388 qm gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) vom 14.12.1962 in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 420), in der derzeit gültigen Fassung als Geh- und Fahrradweg dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Name des Weges: **An der Lachtefurt**

Gemarkung Steinhorst, Flur 4, Flurstück 69/12, mit einer Größe von 1.388 qm

Anfangspunkt des Weges: Marktstraße, Flur 4, Flurstück 315/12
Endpunkt des Weges: In der Seege, Flur 4, Flurstücke 314/2 und 69/7

Steinhorst, 15.06.2023

Gemeinde Steinhorst

Pfeiff
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Meinersen über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark-Seershausen“, Gemeindeteil Seershausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 04.05.2023 die nochmalige Verlängerung (gem. § 17 Abs. 2 BauGB) der am 30.06.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die mit Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn am 30.06.2020 und 30.06.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre sowie deren Verlängerung (gem. § 17 Abs.1 BauGB) zum Bebauungsplan „Windpark-Seershausen“, Gemeindeteil Seershausen wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich dieser Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre entspricht dem der zugrundeliegenden Veränderungssperre und ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan¹.

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (gem. § 17 Abs. 2 BauGB) tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald und soweit das Verfahren zum Bebauungsplan „Windpark-Seershausen“, Gemeindeteil Seershausen rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Meinersen, den 06.06.2023

(L. S.)

Weichsler
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Adenbüttel

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 12.05.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.07.2023 bis 11.07.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adenbüttel, 23.06.2023

Pölig
Bürgermeisterin

¹ abgedruckt auf Seite 306 dieses Amtsblattes

Veränderungssperre für die 2. Änderung des Bebauungsplans "Höben" mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Schwülper

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Höben" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Rat der Gemeinde hat zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre "Höben", 2. Änderung gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) am 25.05.2023 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann von jedermann während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Schloßstr. 8a, 38179 Schwülper eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, den 26.05.2023

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

² abgedruckt auf Seite 307 dieses Amtsblattes

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 08.06.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	15.538.100	0	0	15.538.100
ordentliche Aufwendungen	15.563.900	53.500	0	15.617.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.988.300	0	0	14.988.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.686.100	53.500	0	14.739.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.553.000	0	0	1.553.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.784.500	278.000	0	4.062.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.200.000	300.000	0	2.500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	354.000	0	0	354.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.200.000 Euro um 300.000 Euro erhöht und damit auf 2.500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 08.06.2023

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.06.2023 -AZ.: 111-09-02/10-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.07.2023 bis einschl. 11.07.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 26.06.2023

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

Gemeinde Meinersen, Ortsteil Seershausen Landkreis Gifhorn

Veränderungssperre zum Bebauungsplan Windpark-Seershausen



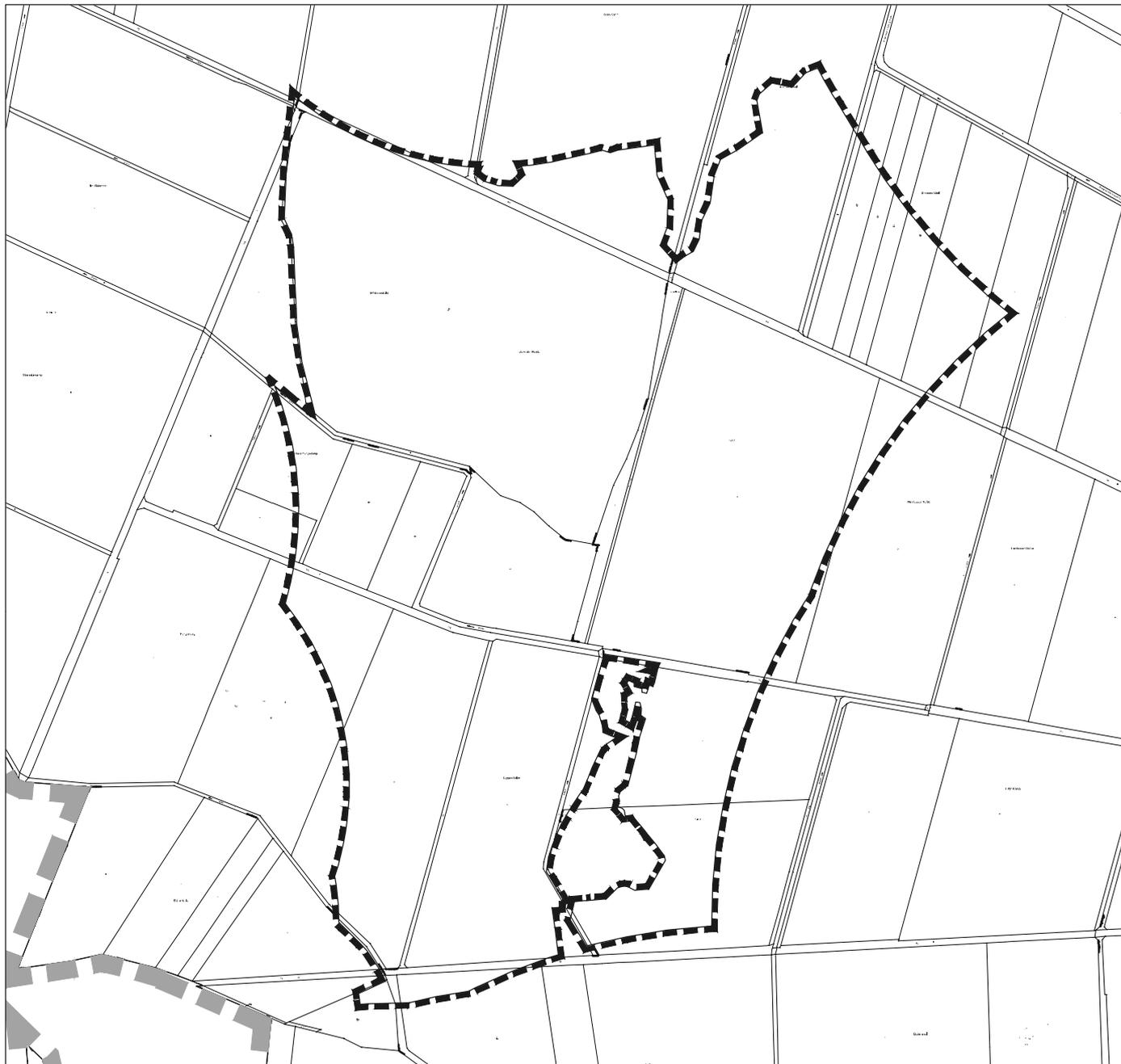
Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

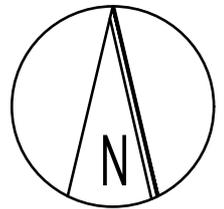
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich westlich der bebauten Ortslage Seershausen, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende



Veränderungssperre
zum Bebauungsplan

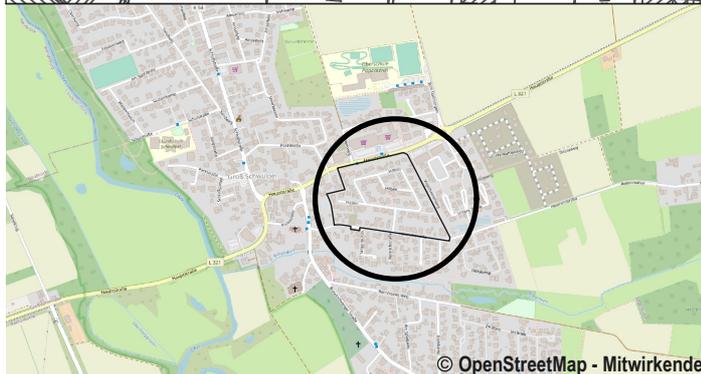
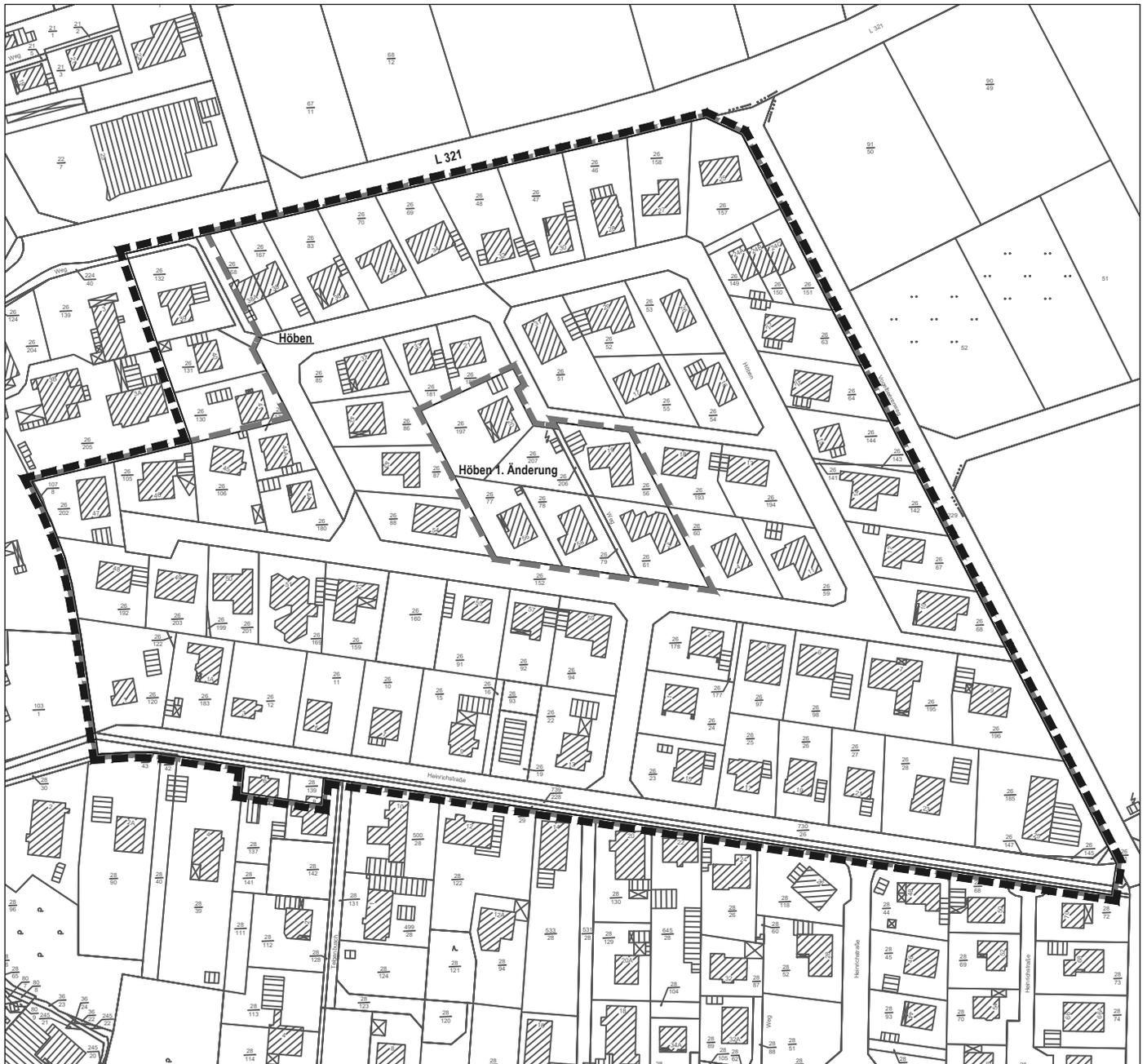
Höben 2. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der bebauten Ortslage Groß Schwülper, südlich der L321, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende